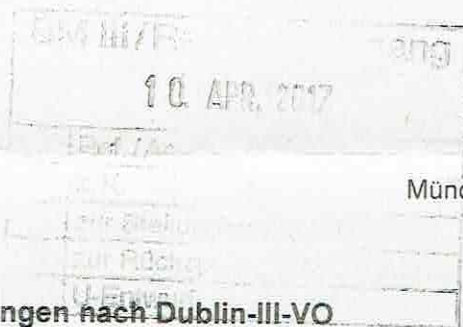




Joachim Herrmann, MdL

Stadt Erlangen
Frau Bürgermeisterin
Dr. Elisabeth Preuß
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Bayern.
Die Zukunft.



München, 31. MRZ. 2017
IA2-2086-4-8-37

Rückführungen von Flüchtlingen nach Dublin-III-VO

Kopie @ BfM / Traktationen / Effe

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Ihr Schreiben vom 09.02.2017, in welchem Sie mich um Aussetzung der Dublin-III-Rückführungen, insbesondere von Familien, Kranken, Behinderten und Senioren, während des Winters bitten, habe ich erhalten.

Die Zuständigkeit zum Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO), nach der sich die Überstellungen von abgelehnten Asylbewerbern in die zuständigen EU-Mitgliedstaaten richten, liegt nicht bei den bayerischen Ausländerbehörden, sondern ausschließlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Stellt das BAMF nach den Kriterien der Dublin-III-VO fest, dass für die Bearbeitung eines Asylantrags nicht Deutschland, sondern ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist, so lehnt es den Asylantrag als unzulässig ab und ordnet die Überstellung des jeweiligen Asylbewerbers in den zuständigen EU-Mitgliedstaates an (§§ 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a), 34a Asylgesetz). Hiergegen kann sich der betreffende Asylbewerber vor dem zuständigen Verwaltungsgericht wehren. An den Entscheidungen des BAMF sowie an gerichtlichen Entscheidungen sind in der Folge die Ausländerbehörden gebunden (§ 42 Asylgesetz bzw. Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Sie müssen die Entscheidungen des BAMF tatsächlich durchführen. Das BAMF hat als zuständige Behörde im Übrigen auch zwin-

gend zu prüfen, ob in den jeweiligen Einzelfällen vorgetragene Gründe wie z.B. Krankheiten, Schwangerschaft, Behinderung etc. gegen eine Überstellung in den zuständigen EU-Mitgliedstaat sprechen. Eine zusätzliche Prüfung durch die Ausländerbehörden findet nach ständiger Rechtsprechung mangels Zuständigkeit nicht statt (BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 – 2 BvR 939/14, Rn. 11 – Juris; BayVGh, Beschluss vom 14.10.2015 – 10 CE 15.2165; Beschluss vom 12.03.2014 – 10 CE 14.427).

Aufgrund dieser Rechtslage sehe ich mich nicht dazu berechtigt, Überstellungen nach der Dublin-III-VO auszusetzen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Florian Janik erhält gleichlautendes Schreiben. Die Regierung von Mittelfranken erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Herr Joachims Herrmann